

Satzung - Gießener-Fünfziger-Vereinigungen - Herren 1971/2021

Gegründet am 30.08.2021

§1. Gründung, Name, Sitz

- 1.1. Die Vereinigung hat sich auf Einladung der Gesamtfünfziger am 30. August 2021 in Gießen gegründet.
- 1.2. Die Vereinigung nennt sich Fünfziger-Vereinigung Herren 71/21 "Gowemächer", nachfolgend HV 71/21 genannt.
- 1.3. Der Sitz der HV 71/21 ist Gießen.

§2. Zweck der Fünfziger-Vereinigung Herren 71/21

- 2.1. Die HV 71/21 ist eine selbständige Vereinigung im Rahmen der Gießener Fünfziger-Vereinigungen.
- 2.2. Die HV 71/21 dient der Pflege der Geselligkeit gleichaltriger Herren sowie der Hilfe untereinander.
- 2.3. An den Veranstaltungen der Gesamtfünfziger wird sich die HV 71/21 entsprechend beteiligen.

§3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der HV 71/21 gerichteter schriftlicher, formloser Aufnahmeantrag. Mit diesem Antrag verpflichtet sich die Antragstellerin zur Einhaltung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 3.3. Der Ausschluss ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen der HV 71/21 verletzt hat. Hierzu zählt auch, wenn ein Mitglied der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt hat.
- 3.4. Über die Ausschlüsse nach Abs. 3.2 bzw. 3.3 entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- 3.5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Verlangen begründet zu berichten.
- 3.6. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der HV 71/21 oder eines Teiles dessen. Ebenso besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung, bei Kündigung nach dem 31.03. des Beitragsjahres.

§4. Vorstand, Vorstandswahlen, Haftung des Vorstands

- 4.1. Die Geschäfte der HV 71/21 werden vom Vorstand geführt und wahrgenommen.
- 4.2. Die Geschäftsstelle der HV 71/21 befindet sich in den Räumen des jeweiligen 1. Vorsitzenden und deren Anschrift.
- 4.3. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - > 1. Vorsitzender
 - > 2. Vorsitzender
 - > 1. Kassierer
 - > 2. Kassierer
 - > 1. Schriftführer
 - > 2. Schriftführer
 - > einem Vergnügungsausschuss mit 3 – 5 MitgliedernAlle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.
- 4.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen aller Mitglieder kommissarisch einen Nachfolger zu bestimmen, bzw. dem jeweiligen

- Amtsverteter die Aufgabe kommissarisch mit zu übertragen (z.B. der 2. Schriftführer übernimmt kommissarisch das Amt des 1. Schriftführers mit). Diese Berufung gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, an der eine ordentliche Wahl zu erfolgen hat. Diese Regelung findet auch Anwendung zur initialen Bestimmung eines 1. Vorsitzenden, der auf der Gründungsversammlung durch den Gesamtverein nicht gefunden wurde.
- 4.5. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, z. B. bedingt durch Wegzug, durch Austritt, etc. sind den Mitgliedern geeignet bekannt zu geben.
 - 4.6. Die HV 71/21 wird im Außenverhältnis vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden sowie dem 1. Kassierer paarweise vertreten.
 - 4.7. Der Vorstand wird beginnend mit der Jahreshauptversammlung 2022 für 2 Jahre gewählt (2-jährige Wahlperiode). Seine Mitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Kommissarisch gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.
 - 4.8. Das Vorstandsamt ist ehrenamtlich.
 - 4.9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
 - 4.10. Der Vorstand der HV 71/21 kann Verpflichtungen für die Vereinigung nur in der Höhe begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der Vereinigung beschränkt ist, d. h., die vorhandenen Finanzmittel zur Deckung ausreichen.
 - 4.11. Demgemäß haften die Mitglieder des Vorstands in allen im Namen der HV 71/21 abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen und für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der HV 71/21.
 - 4.12. Sollte ein Vorstandsmitglied / Mitglied der HV 71/21 Rechtsgeschäfte ohne Absprache mit dem Vorstand und Aufforderung durch diesen tätigen, haftet es persönlich.
 - 4.13. Es ist anzustreben, dass in allen im Namen der HV 71/21 abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen wird, dass die Vorstandsmitglieder / Mitglieder der Vereinigung nur mit dem Vermögen der HV 71/21 haften.
 - 4.14. Die Gründungsversammlung der HV 71/21 am 30.08.2021 hat den ersten Vorstand zunächst bis zur Jahreshauptversammlung 2022 gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- §5. Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung**
- 5.1. Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dringende Planungen oder Entscheidungen dies erfordern. Üblicherweise sollte dies zu den Terminen der Stammtischabende erfolgen.
 - 5.2. Einmal im Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie sollte im November eines Jahres stattfinden.
 - 5.3. Die Jahreshauptversammlung beschließt folgendes:
 - > Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - > Die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - > Die vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichten vom jeweiligen Vorjahr
 - > Den vom Kassierer vorzulegenden Kassenbericht vom jeweiligen Vorjahr
 - > Die Entlastung des Vorstandes
 - > Die Wahl des 1. und 2. Kassenprüfers, sowie eines Ersatzkassenprüfers
 - > Die Auflösung der HV 71/21
 - 5.4. Die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 - 5.5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung muss spätestens fünfzehn Tage vor dem Termin der Zusammenkunft unter Angabe der

- Tagesordnungspunkte gesondert erfolgt sein. Die Einladung kann die Mitglieder per E-Mail, Briefpost, persönlichem Austragen und per Verteilung am Stammtisch erreichen.
- 5.6. Anträge zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens zehn Tage vor deren festgelegtem Beginn beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
 - 5.7. Die auf der Jahreshauptversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen dem amtierenden Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt 12 Monate, Wiederwahl ist möglich. Der Ersatzkassenprüfer wird für 24 Monate gewählt.
 - 5.8. Von den Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dies kann auf Wunsch eingesehen oder versandt werden.
- §6. Geschäftsjahr, Finanzen**
- 6.1. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.01. – 31.12. eines Jahres. Es umfasst stets 12 Monate.
 - 6.2. Die Mitglieder der HV 71/21 zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von € 50,00 in die Vereinigungskasse ab dem Jahr 2022.
 - 6.3. Der Jahresbeitrag ist per Bankeinzug oder per Überweisung beim Kassierer zu zahlen. Er wird zum 15. März eines jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Abbuchungen werden zu diesem Termin erfolgen. Im Jahr 2022 wird der Einzug der Mitgliedsbeiträge nach Inkrafttreten der Satzung initiiert.
 - 6.4. Die Mitgliedsbeiträge und eventuelle weitere Einnahmen (z.B. durch Feste oder Veranstaltungen) und deren Ansparung dienen ausschließlich der Finanzierung von Veranstaltungen und Reisen der Mitglieder und dem satzungsgemäßen Einsatz von Mitteln gemäß § 2 dieser Satzung. Dazu gehört auch die Abführung der Beiträge für den Gesamtverein der 50er Jahrgangsvereine.
 - 6.5. Über die Art der Ausgaben entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - 6.6. Der Vorstand der HV 71/21 wird ermächtigt, ein Konto einzurichten. Zeichnungsberechtigt sind der 1. und 2. Kassierer sowie der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie sind gegenüber dem kontoführenden Institut jeweils allein zeichnungsberechtigt.
- §7. Reisen, Wanderungen, Grillfeste etc.**
- 7.1. Diejenigen Mitglieder, die sich für eine Veranstaltung verbindlich angemeldet haben, diese aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht antreten können, müssen den Veranstaltungspreis oder Stornierungskosten bezahlen, sofern eine Stornierung ohne Mehrkosten für den Verein oder die übrigen Teilnehmer beim Veranstalter nicht mehr möglich ist. Es wird den Mitgliedern daher empfohlen, für sich selbst eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.
- §8. Satzungsänderungen**
- 8.1. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Jahreshauptversammlung.
- §9. Auflösung der Vereinigung**
- 9.1. Die Auflösung der HV 71/21 bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zwecke gesondert einberufen werden muss. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und den Mitgliedern vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen.
 - 9.2. Die Auflösung kann nur von einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Ansonsten sind sinngemäß die entsprechenden Absätze des § 5 anzuwenden.
 - 9.3. Eventuelle Auseinandersetzungen nach Auflösen der HV 71/21 sollen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines eingetragenen Vereins erfolgen.

9.4. Bei Auflösung der HV 71/21 sind als Liquidatoren die amtierenden Vorsitzenden, der Kassierer, und der Kassenprüfer einzusetzen.

9.5. Nach Auflösung der HV 71/21 fällt deren Vermögen an die im Auflösungsjahr gegründete oder zu gründende Fünfziger Herren-Vereinigung.

§10. Haftungsausschluss

10.1. Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Verletzungen gegenüber seinen Mitgliedern, die aufgrund von Vereinsaktivitäten entstehen.

§11. Inkrafttreten

11.1. Diese vorläufige Satzung ist durch Beschluss des Vorstandes am 23.03.2022 einstimmig angenommen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§12. Salvatorische Klausel

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

12.2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglich angedachten Bestimmung weitgehend entspricht.

§13. Schlussbestimmungen

13.1. Die entstandene Satzung ist so lange gültig, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder der Verein HV 71/21 erlischt.